

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 06. September 2016

GRG Nr.	12	MO 39	403
---------	----	-------	-----

748

Motion von Toni Kappeler vom 21. Oktober 2015 „Dachbegrünung gegen Sommerhitze“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion verlangt eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit dem Ziel, dass neue und grundlegend erneuerte Flachdächer künftig mit ökologisch wertvoller Flora begrünt werden müssen. Durch die Begrünung soll während Hitzeperioden ein Beitrag zur Kühlung des Gebäudes und des lokalen Klimas geleistet werden.

I. Beurteilung der Motion

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass die Begrünung von Flachdächern einen positiven Effekt auf das Mikroklima und die Biodiversität im Baugebiet hat. Bei begrünten Dächern spenden Pflanzen Schatten und das Regenwasser sowie der morgendliche Tau werden gespeichert. Bei Sonneneinstrahlung verdunstet dieses Wasser und kühlt damit die Dachoberfläche. Im Vergleich zu Kies- oder Nacktdächern sinken die Umgebungstemperatur und die Lufttemperatur in den Räumen unter dem Flachdach.

Die Auswirkung einer Dachbegrünung auf das Raumklima im Gebäude sollte jedoch nicht überschätzt werden. Wenn ein Flachdach entsprechend der Energievorschriften wärmedämmend wird, so senkt dies die sommerliche Raumtemperatur deutlich stärker als eine Dachbegrünung. Auch bei gut gedämmten Dächern hat eine zusätzliche Dachbegrünung aber den Effekt, dass die Oberflächentemperatur bzw. die Umgebungstemperatur tiefer bleibt. Damit kann vermieden werden, dass überbaute Gebiete zu Hitzeinseln werden.

Zu begrüssen ist die Begrünung von Flachdächern auch aus Gründen der Entwässerungstechnik und des Gewässerschutzes, vorausgesetzt, es werden keine Spritzmittel

eingesetzt. Begrünte Flachdächer mit einer Schichtdicke von mindestens 10 Zentimeter reduzieren den Abflussbeiwert einer Parzelle, d.h. der Regenwasserabfluss wird gedrosselt in die Kanalisation oder ein Gewässer geleitet. Damit wird die hydraulische Belastung vermindert. Zudem bewirkt die Begrünung eine Reduktion der Temperatur des abgeleiteten Regenwassers. Bei Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer ist dies angesichts der zunehmenden Grösse der Dachflächen vor allem bei kleinen Gewässern bedeutsam, da diese im Sommer häufig unter hohen Temperaturen leiden.

Trotz der genannten Vorteile stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Begrünung von Flachdächern gesamtkantonal zu regeln ist. Wie der Motionär schreibt, stehen bei dieser Thematik vor allem urbane Siedlungsgebiete im Fokus, da sie mit ihren versiegelten Flächen im Sommer Hitzeinseln bilden können, die nachts bis zu fünf Grad weniger auskühlen als das ländliche Umfeld. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist der Thurgau jedoch bis heute ländlich geprägt. Weite Teile des Kantonsgebiets sind der Kulturlandschaft zuzurechnen. Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass namentlich in Ortszentren wenig Flachdächer erstellt werden sollten, da die Thurgauer Dachlandschaften in den Dörfern von Satteldächern geprägt sind und diese einen wesentlichen Bestandteil intakter Ortsbilder darstellen. Urbane Gebiete, welche von der Hitze-Problematik stärker betroffen sind, haben zum Teil schon eigene Regelungen getroffen. Die Stadt Kreuzlingen zum Beispiel verlangt, dass Flachdächer wenn möglich zu begrünen sind (Art. 37 Abs. 6 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen) und hat ein Merkblatt betreffend extensive Flachdachbegrünung herausgegeben.

Eine gesamtkantonale Pflicht zur Begrünung von Dachflächen greift aus Sicht des Regierungsrates auch zu stark in die Eigentumsfreiheit ein. Mit lokalen, auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmten Regelungen können massgeschneiderte Lösungen gefunden werden. Entsprechende Bestimmungen in kommunalen Baureglementen erscheinen daher geeigneter, die Frage der Dachbegrünung zu regeln. Zudem ist der Regierungsrat der Auffassung, dass angesichts der bestehenden Fülle von Regulierungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens nicht ohne Not zusätzliche Vorschriften erlassen werden sollten. In diesem Sinne sollte auch das Planungs- und Baugesetz nicht unnötig mit neuen Detailbestimmungen belastet werden.

II. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach